Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Freitag, den 28. Juni 1863. № 72. Пятница, 28. Іюня 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die Intelligenz und der Gewerbstand; von Oskar Förster.

(Nach der Sächsischen Industrie-Zeitung.)

Zwar ist anzuerkennen, daß der Gewerbstand im Allgemeinen sehr viele Männer von Intelligenz zählt; von einem nicht unbedeutenden Theile desselben, namentlich von vielen Kleingewerbtreibenden kann man indessen sagen, daß sie in dieser Beziehung weder den Anforderungen der Gegenwart, noch viel weniger denen der Zukunft entsprechen, denn Diejenigen, welche ihr Geschäft nur mechanisch betreiben, kann man nicht als intelligente Geschäftsleute anerkennen, wenn schon sie ihr Handwerk zünftig erlernt und sich die zur Ausübung desselben erforderlichen Handgriffe und Handwerksvortheile angeeignet haben. Intelligent ist vielmehr nur derjenige Gewerbtreibende, welcher seine geistigen Kräfte, namentlich seinen Verstand so ausgebildet hat, daß er mit klarer Einsicht sich auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens zurecht zu finden weiß, in seinem speciellen Geschäft sich alles das angeeignet hat, was bei demselben zum Wissen und Können gehört, und der endlich hinsichtlich seines Berufes allen Anforderungen der Zeit gerecht zu werden versteht. Hiernach tritt nun die Frage entgegen, wie sich die Gewerbtreibenden Intelligenz zu eigen machen können. Zu deren Beantwortung wird vorzugsweise bezeichnet:

1) guter Schulunterricht in der Jugend;
2) geistige Fortbildung nach genossenem Schulunterricht;
3) ein gutes Vorbild bezüglich der Meister und Gehülfen;
4) längeres Wandern;
5) rege Theilnahme an Vereinen und Gesellschaften, bei welchen wissenschaftliche Fragen, die den Gewerbestand berühren, behandelt werden;
6) Lesen von Büchern und Zeitschriften derselben Tendenz.

Obschon nun vorgedachte 6 Quellen der Intelligenz sich nicht dergestalt bedingen, daß nur Derjenige, welcher aus allen denselben geschöpft hat, Intelligenz erlangen könnte, so sind aber doch zur Erlangung der letzteren in der Regel mehrere erforderlich, weßhalb in Nachstehendem noch einige nähere Andeutungen gegeben werden:

Zu 1. Schulunterricht in der Jugend ist insofern viel werth, als derselbe eine schöne Grundlage bildet, auf der sich um so leichter fortbauen läßt, als der Geist in den Kindesjahren empfänglicher und die Eindrücke bleibender, als in späteren Jahren sind. Möchte also jeder Vater, und sei er ein Tagelöhner, seine Kinder recht streng zur Schule anhalten und sich nicht von der höchst unverständigen Ansicht leiten lassen, als sei die Schule für die niederen Stände unnöthig; man bedenke vielmehr, daß aus den niedrigsten Volksschichten schon mancher große Mann hervorgegangen ist. Diejenigen Gewerbtreibenden, bei welchen der Unterricht in der Jugend, vielleicht ohne ihre Schuld verfehlt ward, mögen deßhalb nicht fürchten, daß das Versäumte gar nicht nachzuholen sei; denn guter Wille und Fleiß vermögen viel, und es hat große Männer gegeben und giebt deren noch, die wenig oder gar keinen Schulunterricht in ihrer Jugend genossen, und erst in späteren Jahren nicht weniger als Alles nachgeholt haben.

Zu 2. Fleißige Fortbildung nach der Schule. Nichts ist leichter, als vergessen. Ist die geistige Kraft des Knaben in der Schule einmal entwickelt, so erweitert sich dieselbe wesentlich, wenn sie als Lehrling die in vielen Städten bestehenden gewerblichen Sonntagsschulen besuchen, denn der Geist ist in diesen Jahren sehr elastisch und immer noch leicht empfänglich. Dazu kommt, daß in den gedachten Altersjahren der Verstand sich schon mehr geltend macht, und daß das Ziel, auf welches der Jüngling zuzusteuern hat, wenn auch noch in weiter Ferne, doch schon sichtbar wird. Die Errichtung von gewerblichen Fortbildungsschulen ist den Trägern der gewerblichen Intelligenz in jeder Stadt deßhalb dringend ans Herz zu legen; namentlich mag in denjenigen Städten, wo in dieser Beziehung noch gar nichts gethan ist, die so wichtige Frage baldigst aufgenommen werden.

Zu 3. Vorbild intelligenter Meister und Gesellen. Leider sehen viele Väter wenig oder gar nicht darauf, zu wem sie ihr Kind in die Lehre bringen; ja, Viele sind froh, wenn sie es nur aus dem Hause haben, und halten es nicht einmal der Mühe werth, sich darum zu kümmern, welches Vorbild ihr Kind im Hause des Lehrmeisters hat. Es ist aber zu bedenken, daß gerade die erste Werkstatt bei den Meisten oft für's ganze Leben entscheidend ist; denn wie Einer in der Jugend gewöhnt worden ist, so bleibt er oft für seine ganze übrige Lebenszeit. Es ist Pflicht eines jeden Meisters, seinen Lehrlingen nicht nur in jeder Hinsicht ein gutes Vorbild zu geben, sondern denselben außer den mechanischen Handgriffen auch geistige Anregung und Nahrung zu bieten. Diejenigen Meister aber, welche ihre Lehrlinge einen großen Theil der Lehrzeit zum Kinderwarten und zu allerhand häuslichen Verrichtungen gebrauchen, oder denselben durch bloßgelegte Leidenschaften ein schlechtes Vorbild geben, sind gewissenlos. Strebe jeder Vater oder Vormund darnach, sein Kind nur den Händen eines intelligenten

und soliden Lehrmeisters anzuvertrauen; scheue er nicht die Bezahlung eines höheren Lehrgeldes, oder die Bedingung einer längeren Lehrzeit, denn das dabei Mehraufgewendete ersetzt sich sicherlich in späteren Jahren hundertfach wieder.

Zu 4. Das Wandern. Wenn schon die neuen Gewerbegesetze den Wanderzwang aufheben, so liegt darin durchaus nicht, daß das Wandern unnöthig sei; im Gegentheile: Die Gesetzgeber haben die große Nützlichkeit des Wanderns ausdrücklich anerkannt und dasselbe warm empfohlen. Die Zeiten, wo viele junge Handwerker nur Fechtens halber wanderten, sind glücklicherweise vorüber; der Nutzen der Wanderschaft liegt in den verschiedenartigsten Erfahrungen, welche ein junger Mann in der Fremde zu machen Gelegenheit hat; derselbe kann sich durch eigene Anschauung über das, was ihm vorher nur dunkel vorschwebte, orientiren; der Austausch der Ideen mit vielen fremden Personen regt ihn zum Nachdenken und zu Vergleichungen an; der Umgang mit vielen gebildeten Leuten bringt ihm Bildung und gute Manieren; das Bewußtsein des Alleinstehens macht ihn willenskräftig, flößt ihm Muth und Selbstvertrauen ein, und überdieß hat Mancher zeitlebens an den angenehmen Erinnerungen und reichen Erfahrungen, die in der Fremde gemacht, zu zehren, die er um keinen Preis weggeben möchte, während die, welche immer nur daheim geblieben, oft linkische, einseitige und verzagte Naturen bleiben, die sich von jeder Laune des Schicksals zu Boden werfen lassen und somit leicht dem Elende verfallen.

Zu 5. Theilnahme an Vereinen und Gesellschaften. Zunächst drängt sich die Frage auf: Bestehen in allen Städten Gewerbevereine? Leider nicht! obwohl es in jeder Stadt eine mehr oder minder große Anzahl Gewerbtreibender giebt. Es wird in der That hohe Zeit, daß die Gewerbtreibenden derjenigen Städte, wo noch keine Gewerbvereine bestehen, die Wichtigkeit und Nützlichkeit derartiger Vereine erkennen und solche zu bilden suchen. In den Gewerbeverein-Versammlungen kommen oft wissenschaftliche Fragen zum Vortrage, Ansichten über gewerbliche Fragen werden ausgetauscht und Aufklärungen und Belehrungen über Sachen gegeben, an die vielleicht Mancher außerdem nicht gedacht, ja die er vielleicht nicht einmal geahnt hätte. Vorzugsweise sind die Gewerbevereine dazu geeignet, den Gewerbtreibenden bewußt zu machen, was in ihren Interessen liegt und wie dieselben gefördert werden können. Auch haben sie den Nutzen, daß sie die Mitglieder befähigen, über ihren eigenen Wirkungskreis hinauszusehen, was von um so größerer Wichtigkeit ist, als derjenige in ganz bestimmte Nachtheile kommt, dem Nichtberufsgenossen in seinem Geschäfte Concurrenz machen, während er selbst auf einem anderen Arbeitsgebiet ganz fremd ist. Wenn also in so vielen Städten noch keine Gewerbevereine bestehen, wenn, wo solche Vereine sind, nur der kleinere Theil der Gewerbtreibenden zu denselben hält, und wenn endlich von diesem kleineren Theile wieder nur ein geringer Theil die Versammlungen regelmäßig besucht, so berechtigen alle diese Anzeichen, viele unserer Gewerbtreibenden des Indifferentismus (der Gleichgültigkeit) zu beschuldigen; aber Indifferentismus und Intelligenz gehen nie Hand in Hand.

Zu 6. Das Lesen von Büchern und Zeitschriften ist für alle Geschäftsleute von großer Wichtigkeit, denn besonders durch passende Lectüre lernt man die Zeiterscheinungen kennen, und hat man solche erkannt, so wird man dieselben sicher auch benutzen. Das Lesen über gewerbliche Fragen hat auch noch den Vortheil, daß, wenn Gewerbtreibende sich in geselligen Kreisen sehen, sie über das, was sie gelesen, sich unterhalten und ihre Ansicht darüber austauschen können. Durch eine solche Kreuzung der Meinungen wird das Gelesene nicht nur besser gemerkt, sondern auch richtig verstanden, denn was der Eine nicht begriffen, kennt vielleicht der Andere. Wie angenehm und nützlich würde es nun aber nicht sein, wenn die Gewerbtreibenden an öffentlichen Orten, statt fader Witze und geistloser Schraubereien, Gespräche führten, die zur Bereicherung ihres Wissens beitragen. Um Intelligenz zu erlangen, muß man Wort und Schrift auf sich einwirken lassen. Die Literatur ist ja so reich an guten und lehrreichen Sachen; wie schade, daß so manches Wichtige so wenig gelesen wird. Gegen Ausführung aller solcher Vorschläge schützen aber viele Gewerbsleute Mangel an Zeit oder Mangel an Geld vor. Auf diese Einwendungen läßt sich mit Recht erwiedern, daß selbst der thätigste Geschäftsmann mindestens einige Stunden der Woche seiner geistigen Ausbildung widmen kann, ohne sein Geschäft deshalb zu vernachlässigen; überdies muß man bedenken, daß die Erwerbung von Intelligenz den Geschäftsleuten ebenso unerläßlich nöthig ist, als alles andere mit dem Geschäft in Verbindung stehende. Den Geldpunkt anlangend, so kann auch dieser gar nicht in Frage kommen, da der Aufwand dabei so unverhältnißmäßig gering ist; derjenige Gewertreibende aber, der sich scheut, für seine geistige Ausbildung jährlich einige Groschen auszugeben, hat erstere sicherlich am allermeisten nöthig. Intelligenz ist die Grundbedingung des Wohlbefindens des Gewerbsstandes; sie wiegt wesentlich gegen die Kapitalkraft auf, denn ein intelligenter Geschäftsmann, der wenig Kapital hat, wird es mit der Zeit viel weiter bringen, als ein Geschäftsmann mit viel Kapital, ohne Intelligenz. Wie viele intelligente Männer haben wir nicht, die unverschuldet durch Unglück das Ihrige verloren, und nur vermöge ihrer Intelligenz sich wieder emporgearbeitet haben, während der Nichtintelligente bei dem ersten Schicksalsschlage zu Boden fällt, um nie wieder aufzustehen. Der Intelligente hat, selbst wenn er sein ganzes Vermögen verloren hat, an seinen Kenntnissen immer noch einen Schatz, der Nichtintelligente aber ist in diesem Falle ein Bettler!

Ein intelligenter Gewerbtreibender wird gerade in der Uebergangszeit vom Zunftwesen zur Gewerbefreiheit sich der Vortheile derselben möglichst theilhaftig machen, die Nachtheile derselben aber möglichst zu vermeiden oder doch zu mildern verstehen und — vermöge seiner Intelligenz — da, wo es etwas zu wagen gilt, auch in der Regel gewinnen. Der Nichtintelligente aber wird, ohne sich die Segnungen der Gewerbefreiheit nutzbar zu machen, von den Nachtheilen derselben sicher getroffen, von seinen intelligenten Berufsgenossen bald überflügelt werden und nicht selten zum bloßen Arbeiter der letzteren herabsinken. Viele unserer Kleingewerbtreibenden weisen aber die Forderungen von Intelligenz als eine große Zumuthung zurück und verstecken sich am liebsten hinter dem sonst so beliebten „schlichten Handwerker", unter welcher Firma sie sich seither berechtigt hielten, sich um Nichts zu bekümmern, ohne zu bedenken, daß bei den Innungen der Zukunft der „schlichte Handwerker" keine Rolle mehr spielt.

Gebilligt von der Censur. Riga den 28. Juni 1863.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 28. Juni 1863

Stadt London. Fräul. Jürgens von Berlin; Hr. Kaufmann Kettenbeil von Wilna; Hr. Landwirth Raue aus Livland; Hr. Kaufmann Rosenthal von Königsberg; Hr. Kaufmann Honoré von Valencienne; Hr. Student Grobe von St. Petersburg; Hr. Lieut. Ropp v. Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. H. v. Bach nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Kaufmann A. Rudakow von Moskau; Hr. Secondlieut. Borck, Hr. Kaufmann Harder, Hr. Coll.-Secr. Tanieff von St. Petersburg; HH. Stabscapitaine Sokolowsky und Wolchowsky, Hr. Coll.-Assessor Sokolow von Schaulen; Hr. dimitt. Capitain v. Bach aus Kurland; Hr. Lehrer Zimse von St. Petersburg; Hr. Apotheker Hentzelt, Fräul. James von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Gutsbesitzer Baron Uexküll nebst Familie aus Estland; Frau Generalin v. Muchanoff nebst Familie aus Livland; Hr. Coll.-Assessor Schwarz nebst Familie von Dorpat; Hr. Kaufm. Schäfer Hr. Lieut. Karslew von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Pastor Lechuschewsky von Kowno; Frau Staatsräthin Jankowsky nebst Tochter von Wilna; Hr. Verwalter Janson aus Livland.

Golden Adler. Hr. Landwirth Wittrock von Walk; Hr. Lehrer Grundmann von Oberpahlen; Hr. Arrendator Mekler aus Livland; Hr. Kaufmann Kokorew von St. Petersburg; Hr. Stabscapitain Maximow von Dünaburg.

Frankfurt a. M. Hr. Maschinist Wagner von Wilna; Hr. Hofrath Zabell, Hr. Postcommissair Klinke aus Livland; Hr. Beamter Krause von Arensburg; Hr. Dr. H. Schmieden, Hr. Coll.-Assessor T. Schmieden von St. Petersburg; Hr. Provisor Schmieden aus Kurland; Hr. Feder von Berlin.

Hotel de Berlin. Hr. Graf Igelström von Mitau., Hr. dimitt. Capit. Jordan von Jacobstadt, log. in der Einfahrt zu den drei Rosen.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 19. Juni 1863.

pr. 20 Garnitz.		Ellern-Brennholz per Fad.	3 60 70	per Berkowez von 10 Pud		per Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze	— —	Fichten-	3 25 50	Flachs, Kron-	45	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	— —	Grähnen-Brennholz	2 30 50	„ Wrack-	42	Resbinischer Tabak	—
Gerstengrütze	—	Ein Faß Brantwein am Thor:		Hofs-Dreiband	42	Bettfedern	60 115
Erbsen		½ Brand	— —	Livländ. „	—	Knochen	—
per 100		⅔ Brand	— —	Flachsbede	—	Pottasche, blaue	—
Gr. Roggenmehl		per Berkowez von 10 Pud.		Lichttalg, gelber	— —	„ weiße	—
Weizenmehl	4½ 3 60	Reinhanf	— —	„ weißer	— —	Säeleinsaat per Tonne	—
Kartoffeln	1 1 20	Ausschußhanf	— —	Seifentalg	— —	Thurmsaat per Tschet.	—
Butter pr. Pud	8 7 20	Paßhanf	— —	Talglichte per Pud	6 —	Schlagsaat 112 ℔	—
Heu „ „ K.	30 35	„ schwarzer	— —	per Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔	—
Stroh „ „ „	— —	Tors	— —	Seife	38 —	Weizen à 16 Tscht.	—
per Faden		Drujaner Reinhanf	— —	Hanföl	— —	Gerste à 16 „	—
Birken-Brennholz	4 50 75	„ Paßhanf	— —	Leinöl	34 —	Roggen à 15 „	—
Birken- und Ellern- à 7 à Fuß	—	„ Tors	— —	Wachs per Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz.	1 10 5

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 72. Riga, Freitag, den 28. Juni 1863.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 72. Freitag, 28 Juni — Пятница, 28. Іюня 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 19. Juni 1863 ist dem Gehilfen des älteren Secretairs dieser Gouvernements-Regierung, Collegien-Assessor Rochlitz, zum Gebrauch des Seebades ein 29-tägiger Urlaub vom 25. Juni c. ab ertheilt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Einem verdächtigen Menschen sind zwei Pferde, eine schwarzbraune Stute, ein eben solcher Wallach, nebst einem Wagen und Anspann abgenommen worden, und wird der etwaige Eigenthümer desselben vom Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen mit den Beweisen seines Eigenthumsrechts hieselbst zu melden.

Riga-Ordnungsgericht, den 20. Juni 1863.
Nr. 4253. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät fordert Ein Kaiserliches Estländisches Oberlandgericht hierdurch Alle Diejenigen auf, welche als Erben oder aus irgend einem Rechtsgrunde

1) an die Nachlassenschaften des Herrn dimitt. Kreisrichters Reinhold Barons Wrangell und seiner nach ihm verstorbenen Frau Gemahlin Agathe Baronin Wrangell, geb. von Löwenstern, Ansprüche und Anforderungen formiren zu können vermeinen, den Verstorbenen mit einer Schuld verhaftet sind, oder ihnen gehörige Gelder, Documente oder Effecten besitzen sollten, binnen nun und einer präclusivischen Frist von Jahr und Tag darüber die erforderlichen Anzeigen bei diesem Kaiserlichen Oberlandgerichte einzureichen, und
2) wider das von der genannten Frau Agathe Baronin Wrangel errichtete und am 10. d. M. hierselbst publicirte Testament, sowie über die von ihr zu Lebzeiten beim Oberlandgerichte eingereichte und desselben Tages gleichfalls publicirte Declaration Einwendungen erheben zu können vermeinen oder dieselben anzustreiten sich für berechtigt halten und gesonnen sein sollten, binnen nun und einer präclusivischen Frist von Jahr und Nacht ebenmäßig sich anzugeben,

mit der Verwarnung, daß die Erben und Gläubiger, welche den präclusivischen Termin verabsäumen nicht weiter gehört, die Schuldner aber, welche die geforderten Anzeigen unterlassen, zum zwiefachen Ersatz ihrer Verbindlichkeiten verurtheilt werden sollen, und daß in Ermangelung entsprechender Angaben jede Einwendung wider das erwähnte Testament, sowie die bezeichnete Declaration defunctae für präcludirt erachtet und Rechten nach das weiter Erforderliche wird angeordnet werden.

Gegeben in Sr. Kaiserlichen Majestät Oberlandgerichte auf dem Ritterhause zu Reval am 14. Mai 1863. Nr. 1282. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt das Fräulein Marie Bergien, nachdem es zufolge des mit dem Herrn Woldemar Baron Stackelberg am 11. Juni 1863 abgeschlossenen und am 13. Juni 1863 hierselbst corroborirten Schenkungsvertrages das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 30 f auf Stadtgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen Appertinentien im Werthe von 25000 Rbl. S. acquirirt, zu ihrer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgege-

ben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Schenkungsvertrag Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 31. Juli 1864 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Fräulein Marie Bergien nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 780. 3

Dorpat-Rathhaus, am 19. Juni 1863.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt im 1. Quartal an der Wasser- und Neu-Gasse sub Nr. 67 belegene, dem Kaufmann Martin Strahlberg gehörige und nunmehr mittelst am 8. Juni d. J. abgeschlossenen und am 12. Juni corroborirten Contracts, an den Kaufmann 2. Gilde, Herrn Rathsherrn W. L. Sternberg verkaufte steinerne Wohnhaus nebst allen Appertinentien und mit den an der Neu-Gasse sub Nr. 68 belegenen steinernen Speicher, irgend einige Ansprüche zu haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung sprechen zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen, in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte und gehörig instruirte Bevollmächtigte allhier anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, die obenbezeichneten Immobilien nämlich, das steinerne Wohnhaus sub Nr. 67 cum omnibus appertinentiis, sowie der steinerne Speicher sub Nr. 68, dem rechtmäßigen Acquirenten, dem Kaufmann 2. Gilde Herrn Rathsherrn W. L. Sternberg eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathshaus, den 19. Juni 1863 3

№ 1310.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den in hiesiger Stadt im 1. Quartal am Norder-Wall sub Nr. 10 belegenen, dem Kaufmanne Martin Strahlberg gehörigen und von demselben nunmehr, mittelst am 8. Juni d. J. abgeschlossenen und am 12. Juni corroborirten Contracts, dem Pernauschen Handlungshause 1. Gilde Hans Diedrich Schmidt verkauften sogenannten Harderschen steinernen Speicher mit dem zugewiesenen Platze, sämmtlichen darauf befindlichen Baulichkeiten und mit der Umzäunung, irgend welche Ansprüche formiren, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung sprechen zu können, vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen, oder Protestationen, in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, entweder in Person, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte hierselbst anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil mit allen Appertinentien aber dem Handlungshause 1. Gilde Hans Diedrich Schmidt adjudicirt werden wird. Wonach sich zu achten. Nr. 1281. 3

Pernau-Rathhaus, den 15. Juni 1863.

* * *

Von dem IV. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden Diejenigen, welche an den Nachlaß des unter dem Gute Schloß-Odenpäh ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Tammistschen Bauern Maddis Baumann irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 29. Juli 1864 bei diesem Kirchspielsgerichte entweder persönlich oder wenn es gesetzlich gestattet, durch gehörig instruirte Bevollmächtigte zu melden, und ihre vermeintlichen Anforderungen oder Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieses Termins nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern mit ihren Ansprüchen präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden Diejenigen, welche dem gedachten Maddis Baumann verschuldet sein sollten oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben, angewiesen, binnen gleicher Frist bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe bei diesem Kirchspielsgerichte Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke hieselbst einzuliefern. Nr. 839. 3

Heiligensee im IV. Dörptschen Kirchspielsgerichte am 18. Juni 1863.

Torge.

Zur Vermiethung des ehemaligen Waagegebäudes am Rathhausmarktplatze auf ein Jahr und zur Vergebung zweier Grundstücke an der

alten Mitauer Straße sind abermalige Torge auf den 2., 4. und 9. Juli d. J. anberaumt worden. Etwaige Mieth- und Kaufliebhaber werden desmittelst aufgefordert, sich an den beregten Torgterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 25. Juni 1863.

Nr. 710. 3

Рижская Коммисія Городской Кассы назначивъ вторичные торги на 2., 4. и 9. ч. настоящагоІюля мѣсяца для отдачи въ наемъ прежняго важеннаго дома у площади предъ Ратушею и для продажи 2 грунтовъ по старой Митавской дорогѣ приглашаетъ симъ охотниковъ, явиться для объявленія о предлатаемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ означеннымъ торгамъ въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 25. Іюня 1863 года.

№ 710. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche die Bewerkstelligung der Reparaturen an den Stadtgebäuden der 1., 2. und 3. Abtheilung und die Töpferarbeiten in denselben Gebäuden für dieses Jahr übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 2., 4. und 9. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 25. Juni 1863.

Nr. 711. 3

Лица желающія принять на себя производство починокъ по городскимъ зданіямъ 1., 2. и 3. Отдѣленій и печныхъ работъ въ тѣхъ же зданіяхъ на текущій годъ, приглашаются симъ, явиться для объявленія о требуемыхъ ими наименьихъ цѣнахъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 2., 4. и 9. ч. наступающаго Іюля мѣсяца съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 25. Іюня 1863 года.

№ 711. 3

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 7. Іюня 1863 года, на удовлетвореніе долговъ умершей Опочецкой помѣщицы Статской Совѣтницы Прасковьи Александровой Осиповой: Надворному Совѣтнику Павлу Иванову Болычеву, по запродажному условію 16,500 руб. съ процентами и по заемному письму 1540 руб. съ процентами; Верровскому гражданину Алексѣю Михайлову Чеблыкову 1500 руб. съ процентами и Гвардіи Подпоручику Барону Борису Александрову Вревскому 8000 руб. съ процентами, равно на удовлетвореніе долга наслѣдницъ Осиповой, Марьи Осиповой, Баронессы Вревской и Подполковницы Фокъ, Штабсъ-Ротмистру Алексѣю Николаеву Вульфу 19,180 руб. 42 коп. съ процентами, назначено въ продажу, съ публичнаго торга въ присутствіи сего Правленія на срокъ 27. Сентября сего 1863 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ 3 дня, принадлежащее Прасковьѣ Осиповой имѣніе, состоящее въ Опочецкомъ уѣздѣ, Псковской губерніи, и заключающееся въ селѣ Тригорскомъ, при которомъ показанныя по 10 ревизіи 6 мужескаго и 10 женскаго пола душъ дворовыхъ людей значится убылыми и деревняхъ: Ваулиной, Кокориной, Варагушиной, Новой Березовки, Носовой, Грязцы — Ульяшки тожъ, Вережки — Глазки тожъ, Корочаны — Блажи тожъ, Вошкиной — Боровки тожъ, Бындиной, Малой Креневки, Смыки, Ягодкиной, Грѣчушниковой — Усы тожъ, Выжильцовой — Афромеи тожъ, Прохновой — Бѣляи тожъ, Желѣзовой, Старой Березовки, Тетериной, Кожиной, Ашитковой, Хряпиной, Позолотиной, Софроновой, Григоркиной, Подробной — Танцы тожъ, Рагаткиной, Бѣльшиной и Пенгузовой, при которыхъ числится наличныхъ мужескаго пола 544 души, въ томъ числѣ тяголъ 331; всѣ они состоятъ на оброкѣ. Земли къ описанному имѣнію принадлежитъ разныхъ угодій 4718 дес. 1992 саж. По уставнымъ грамотамъ введеннымъ въ дѣйствіе, въ имѣніи состоитъ 530 душевыхъ надѣловъ, для которыхъ и назначено въ пользованіе крестьянъ 1546 дес., остальная за тѣмъ земля 3172 дес. 1992 саж. состоитъ въ пользованіи владѣлицы имѣнія. Въ селѣ Тригорскомъ находится господскій домъ, съ разнымъ строеніемъ; въ селѣ Тригор-

скомъ съ приселкомъ Плешанами высъяно въ 1863 году ржи 40 четвертей, сѣна выставляется до 18,000 пудовъ; означенная земля въ селѣ съ приселкомъ находится въ арендномъ содержаніи у Барона Вревскаго по условію, съ платою въ годъ 1000 руб. с., а съ крестьянъ получается по душевымъ надѣламъ земли 3529 руб. 66 коп., а всего въ годъ 4529 руб. 66 коп. Въ имѣніи эѳомъ находятся сплавныя рѣки Великая и Сороть, по которымъ весною производится сплавъ лѣса и дровъ, въ гг. Островъ и Псковъ Отстоитъ оное отъ г. Опочки въ 40 и Кіевскаго шоссе 20 верстахъ. Кромѣ того въ имѣніи этомъ состоятъ: часть озера Каменца и озера Шеробыки и Плешаны, на коихъ производится незначительный ловъ рыбы, для собственнаго употребленія. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Островъ и на мѣстѣ. Имѣніе состоитъ въ залогѣ въ С. Петербургской Сохранной Казнѣ, по свидѣтельству Псковской Палаты Гражданскаго Суда, 30. Марта 1818 года за Нум. 695/29 и оцѣнено по 10-лѣтней сложности получаемаго съ имѣнія сего дохода въ 45,296 руб. 60 коп. Желающіе купить оное, могутъ разсмтаривать бумаги, относящіяся до ностоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. Нум. 3891. 3

* * *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, во исполненіе указа С. Петербургскаго Губернскаго Правленія отъ 6. Мая 1863 года за Нум. 417, объявляется, что по опредѣленію сего Суда, состоявшемуся 22. Мая 1863 года, на удовлетвореніе потомственнаго почетнаго гражданина Смолина въ 2828 руб. 25 коп. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, принадлежащій графинѣ Екатеринѣ Ивановнѣ Стенбокъ-Ферморъ кирпичь въ сырцѣ, въ количествѣ 800,000 штукъ, находящійся во 2. станѣ С. Петербургскаго уѣзда, за Невскою заставою, на правомъ берегу рѣки Невы, на 5 верстѣ, оцѣненный въ 2000 руб. сер. Продажа будетъ произведена на мѣстѣ, гдѣ состоитъ означенный кирпичь, въ срокъ торга 7. Августа 1863 года, въ 12 часовъ утра, опись сему кирпичу желающіе могутъ разсматривать во 2. Департаментѣ С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда. Нум. 629. 3

Auction.

Vom Rigaschen Zollamt wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 24. Juli d. J. im Packhause einkommender Waaren um 11 Uhr Vormittags confiscirter Thee, und zwar 21 Pfund 72 Solotnik schwarzen und 3 Pud 23 Pfund Blumenthee öffentlich versteigert werden soll. Der verkaufte Thee wird jedoch den resp. Käufern erst nach Umpackung in Päckchen von einem Pfunde gewicht ausgegeben.

Riga, den 26. Juni 1863.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 24. будущаго Іюля въ 11 часовъ утра въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ будетъ продвааться съ публичнаго торга конфискованный чай черный вѣсомъ на лицо 21 фунтъ 72 золотн. и цвѣточный вѣсомъ на лицо 3 пуда 25 фунтовъ, съ тѣмъ, что чай будетъ розсыпанъ въ картузы.

Рига, 26. Іюня 1863 года.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Mittwoch den 3. Juli um 1 Uhr Mittags in dem Gostinoi Dwor, eine Parthie Stangeneisen, geborgen aus dem gestrandeten Schoner „Job", für Rechnung dessen, den es angeht, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. 2

Makler Fr. Meuschen.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Marfa Nikiforowa, August Wahwul, Johann Mathias Klason, Alexander Wendt, Kasimir Marzinkewitsch, Coll.-Reg. Grigor Samoilow Ugrinowitsch Ilja Stepanow Zitowitsch, Wassili Fedorow Antonow, Anna Gerdruthe Tabach, Anna Gerdruthe Petersohn, Johann Michael Lindenberg, Andrei Grigorjew Judenkow, Rudolph Giblonsky, Charlotte Karoline Aßmann geb. Vogel, Juda Schliomow Masejew, Ilja Larionow Sitkin, Katharina Margaretha Reinkaß, Osip Adamow Awsei, Johanna Louise Schliek geb. Korbach, Heinrich Purmann, Jacob Hagen, Benzel Abraham Weinberg, Lewin Behr Firckser,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**